

Verordnung

vom ...

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (Verfahren bei geheimer Abstimmung)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 18 Abs. 2 und 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden, in der Fassung gemäss dem Gesetz vom 19. November 2015 zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden; auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) wird wie folgt geändert:

Art. 8a (neu) Geheime Abstimmung (Art. 18 Abs. 2 GG)

¹ Wird geheim abgestimmt, so werden die folgenden Elemente festgestellt und im Protokoll eingetragen:

- a) Zahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Bürger;
- b) Zahl der verteilten Stimmzettel;
- c) Zahl der eingegangenen Stimmzettel;
- d) Zahl der ungültigen Stimmzettel;
- e) Zahl der leeren Stimmzettel;
- f) Zahl der Stimmzettel mit der Angabe «ja»;
- g) Zahl der Stimmzettel mit der Angabe «nein».

² Die Stimmzettel mit der Angabe «Enthaltung» gelten als leere Stimmzettel.

³ Der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis unverzüglich bekannt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.